jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/8/17 97/17/0452

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.08.1998

Index

L37165 Kanalabgabe Salzburg
L37295 Wasserabgabe Salzburg
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BenützungsgebührenG Slbg §1 Abs1;
BenützungsgebührenG Slbg §9 Abs1;
B-VG Art139 Abs1;

Rechtssatz

Aus dem Slbg BenützungsgebührenG ergibt sich keinswegs zwingend, daß die Gemeinde die Abgabenausschreibung nach beiden Möglichkeiten des § 9 Abs 1 Slbg BenützungsgebührenG vornehmen muß. Hat die Gemeinde in ihrer Verordnung die laufende Kanalbenützungsgebühr nur nach dem Ausmaß der aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch herrührenden Inanspruchnahme der Anlage ausgeschrieben, so vermag dies keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung zu begründen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997170452.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at